



Gemeindeamt Ort im Innkreis

Bezirk Ried im Innkreis, OÖ.
Telefon 07751-(8)314-0 · Fax (8)314-15

Ort im Innkreis, 17. November 2016

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ort im Innkreis vom 17. November 2016, mit der eine **Wassergebührenordnung** für die Gemeinde Ort im Innkreis erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Ort im Innkreis (im folgenden Wasserversorgungsanlage) wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Wasseranschlussgebühr beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber 1.934 Euro.

- bis 200 m².....(~ 12,00 Euro),
- über 201 m²(~ 8,00 Euro)

(2)

- a) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden.
- b) Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützbar ausgebaut sind.
- c) *Gewerblich genutzte Garagen zählen zur Bemessungsgrundlage.*

- d) *Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.*
 - e) *Bei **land- und forstwirtschaftlichen Betrieben** sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt).*
 - f) ***Kellerbars, Saunen und Waschküchen** zählen zur Bemessungsgrundlage.*
 - g) ***Schwimmbäder** sind mit der Quadratmeteranzahl der Wasseroberfläche in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.*
 - h) ***Balkone und Terrassen** zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.*
 - i) *Heizräume, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.*
 - j) *Für andere betriebsspezifische Wasserversorgungsanlagen können Sondervereinbarungen zwischen der Gemeinde Ort im Innkreis als Betreiber der Wasserversorgungsanlage und dem Anschlusswerber abgeschlossen werden.*
- (3) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als ein Anschluss an die Wasserversorgungsanlage geschaffen wird, ist für jeden weiteren Anschluss ein Zuschlag im Ausmaß von 50 % der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Wasseranschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Wasseranschlussgebühr

- (1) Der zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtende Wasseranschlussgebühr eine

Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasseranschlussgebühr zu entrichten wäre.

- (2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn der Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasseranschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasseranschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung der Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Wasserbenützungsgebühren

- (1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Wasserbenützungsgebühr zu entrichten.
- (2) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten. Diese beträgt 1,67 Euro pro Kubikmeter des aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers, zu dessen Messung ein Wasserzähler einzubauen ist. Wenn dieser unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (3) Der Gebührenpflichtige hat für die Beistellung des Wasserzählers
für Wasserzähler bis 3 m³ Durchflussmenge pro Stunde 25,00 Euro
für Wasserzähler über 3 m³ Durchflussmenge pro Stunde 60,00 Euro

jährliche Zählergebühr zu entrichten.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

(2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt einheitlich für alle Grundstücke 50 Euro

§ 6

Entstehen des Abgabeanpruchs und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.
- (4) Die Wasserbenützungsg Gebühr und die Bereitstellungsgebühr ist vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eine Vorauszahlung zu entrichten. Die Höhe der Vorauszahlung richtet sich nach dem gemessenen Wasserverbrauch des Vorjahres.
Die Vorauszahlungen sind bis spätestens 15.2. des Folgejahres entsprechend dem tatsächlichen gemessenen Wasserverbrauch abzurechnen. Guthaben oder Nachzahlungen aus der Jahresabrechnung werden dem betreffenden Abgabenkonto gutgeschrieben bzw. angelastet und bei der nächstfolgenden Quartalsvorschreibung berücksichtigt.

§ 7

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 8

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit dem 01.01.2017. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 10. April 2000 samt nachfolgenden Gebührenänderungen außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 22.11.2016

Abgenommen am: 09.12.2016